



§ 3 EStG

Steuerfreie Einnahmen

Nr. 45: die Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten.

R 3.45 EStR: Betriebliche Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte (§ 3 Nr. 45 EStG)

Die Privatnutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte durch den Arbeitnehmer ist unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung steuerfrei.² Die Steuerfreiheit umfasst auch die Nutzung von Zubehör und Software.³ Sie ist nicht auf die private Nutzung im Betrieb beschränkt, sondern gilt beispielsweise auch für Mobiltelefone im Auto oder Personalcomputer in der Wohnung des Arbeitnehmers.⁴ Die Steuerfreiheit gilt nur für die Überlassung zur Nutzung durch den Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses durch einen Dritten.⁵ In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) steuerfrei.⁶ Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Herabsetzung von Arbeitslohn erbracht werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer zwei Handys zur privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer und dessen nicht berufstätigen Ehegatten. Der Arbeitnehmer nutzt das Gerät zu 40 % beruflich, sein Ehegatte ausschließlich privat. Im Durchschnitt entstehen der Firma hierdurch monatliche Kosten von 150,00 €.

Lösung:

Da es sich um die Nutzung von betrieblichen Handys des Arbeitgebers handelt, ist die Privatnutzung – auch durch den Arbeitnehmer-Ehegatten – in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsfrei.

Beachte:

Die Steuerfreiheit greift nur bei Überlassung von Telekommunikationsanlagen durch den Arbeitgeber oder aufgrund des Arbeitsverhältnisses durch einen Dritten zur Nutzung, nicht hingegen für die Schenkung oder verbilligte Überlassung zu Eigentum.

Bei Überlassung betrieblicher Geräte sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) begünstigt, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber Vertragspartner des Telekommunikationsanbieters ist.

**Beispiel:**

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer ein betriebliches Handy (auch) zur privaten Nutzung. Der Arbeitnehmer meldet das Gerät auf eigenen Namen beim Telekommunikationsanbieter an. Die Firma übernimmt die monatlichen Gebühren.

Lösung:

Obwohl der Arbeitnehmer Vertragspartner des Telekommunikationsanbieters ist, bleibt die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei. Es gilt der Grundsatz: Die steuerliche Beurteilung der vom Arbeitgeber – als Schuldner oder im Weg des Barzuschusses – getragenen Verbindungsentgelte folgt der Behandlung der Gerätegestellung selbst. Dies erscheint sachlich gerechtfertigt, da wirtschaftlich ein einheitlich zu beurteilender Sachverhalt vorliegt.

Beachte:

Lautet die Rechnung allerdings nicht auf den Namen des Arbeitgebers, hat dieser keinen Vorsteuerabzug.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer nutzt sein eigenes Handy auch für betriebliche Gespräche; der Arbeitgeber bezahlt die XtraCard (Handykarte) im Wert von 50,00 €.

Lösung:

Da der Arbeitnehmer Eigentümer des Handys ist, kann der Arbeitgeber hier keine steuerfreie Erstattung nach § 3 Nr. 45 EStG leisten. Eine Steuerbefreiung ist nur nach den Regeln des Auslagenersatzes (§ 3 Nr. 50 EStG) möglich. Für die Steuerfreiheit kommt es im Übrigen nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt oder auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über eine Gehaltsumwandlung finanziert werden.

Beispiel:

Der Arbeitgeber überlässt dem Arbeitnehmer zwei Handys zur privaten Nutzung, ist jedoch nicht bereit, die damit verbundenen Kosten von monatlich 200,00 € zu tragen. Vereinbarungsgemäß werden die Aufwendungen über eine Herabsetzung des Barlohns des Arbeitnehmers von 2.800,00 € auf 2.600,00 € unter Änderung des bisherigen Arbeitsvertrags mit Wirkung für die Zukunft finanziert.

Lösung:

Die Gehaltsumwandlung wird steuerlich anerkannt, so dass der Arbeitnehmer künftig nur noch 2.600,00 € versteuern muss.

Beachte:

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist Vorsicht geboten. Nur bei einer zusätzlichen zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgten Gestellung von Telekommunikationsgeräten durch den Arbeitgeber ist Sozialversicherungsfreiheit gegeben.